**Entgeltordnung nebst Entgelttarif**

**für die Erbringung freiwilliger Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Dortmund**

**vom 21.09.2017**

Der Rat der Stadt Dortmund hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben

f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Entgeltordnung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dortmund beschlossen:

**§ 1  
Entgeltpflichtige Leistungen**

1. Die Feuerwehr kann auf Antrag gegen Entgelt Leistungen erbringen, die über den in § 1 BHKG NRW genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen). Der Antrag kann formfrei gestellt werden. Wird der Antrag mündlich oder fernmündlich gestellt, hat der Antragsteller vorab Name, Anschrift und gegebenenfalls seine Telefonnummer anzugeben. Beantragt jemand Leistungen als Vertreter eines Antragstellers, so hat der Vertreter außer den Personalien des Antragstellers auch seine Personalien anzugeben.  
     
   Zu den freiwilligen Leistungen gehören auch folgende Dienstleistungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens:  
   - Beratungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes  
   - Anfertigung von brandschutztechnischen Stellungnahmen
2. Ein Rechtsanspruch auf das Erbringen freiwilliger Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

Der Antragsteller oder sein Vertreter hat sich vor der Durchführung freiwilliger Leistungen schriftlich zu verpflichten, die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte zu entrichten.

1. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27

BHKG NRW Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Die Leitung der Feuerwehr bestimmt die Stärke und den Umfang der Brandsicherheitswache.

**§ 2  
Entgelthöhe**

1. Die Höhe der Entgelte für freiwillige Leistungen und für die Gestellung von Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.   
     
   Die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.  
     
   Soweit die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.   
   Bei Leistungserbringung außerhalb von Einsätzen wird der Zeitraum von Leistungsbeginn bis Leistungsende (einschließlich Vor- und Nachbereitung und Fahrtzeit) berücksichtigt.   
     
   Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.   
   Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
2. Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
3. Für die Beauftragung privater Unternehmer und/oder Hilfsorganisationen wird ein  
    Auslagenersatz geltend gemacht.
4. Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 3  
Entgeltschuldner**

1. Zur Zahlung von Entgelten für die Erbringung freiwilliger Leistungen (§1 Abs.1) ist der Antragsteller verpflichtet oder derjenige, der die Leistung willentlich in Anspruch genommen hat.
2. Zur Zahlung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs.3) sind der Veranstalter und die jeweiligen Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke oder der Einrichtungen, die diese dem Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung überlassen haben, verpflichtet.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Leistung.   
 Er wird mit Zustellung der Rechnung fällig, wenn in der Rechnung nicht ein späterer

Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungserbringung kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der   
 Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

**§ 5  
Haftung**

1. Die Stadt Dortmund haftet bei der Leistungserbringung gemäß dieser Entgeltordnung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hier haftet die Stadt Dortmund im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Werden während ihres Entleihens Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die hierdurch entstehenden Kosten zum Wiederbeschaffungszeitwert dem/der Entleiher/in in Rechnung gestellt werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dortmund vom 13.10.2008 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Dortmund vom 19.12.2005 außer Kraft. **Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Erbringung freiwilliger Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Dortmund**

|  |  |
| --- | --- |
| **1. Personaleinsatz je Stunde (Std.)** | **EUR** |
| * 1. Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt | 46,00 |
| 1.2. Beamte der Laufbahngruppe 2,   1. Einstiegsamt | 62,00 |
| 1.3. Beamte der Laufbahngruppe 2,   2. Einstiegsamt | 92,00 |
| 1.4. Für Angestellte werden die jeweils   gültigen Stundensätze nach den Kost-  en eines Arbeitsplatzes berechnet |  |
| 1.5. Brandsicherheitswache unter  Hinzurechnung von 2 Stunden für Hin-  und Rückweg pro Person,   pro Person und Stunde | 21,00 |
| **2. Einsatz oder Bereitstellung von Fahrzeugen je Std.** | **EUR** |
| 2.1. Löschfahrzeug (LF) | 75,00 |
| 2.2. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 74,00 |
| 2.3. Hilfeleistungslöschfahrzeug   (HLF) | 67,00 |
| 2.4. Gerätewagen (GW) | 83,00 |
| 2.5. Drehleiter (DL) | 113,00 |
| 2.6. Wechselladerfahrzeug (WLF)   einschließlich Abrollbehälter (AB) | 224,00 |
| 2.7. Kranwagen (KW) | 212,00 |
| 2.8. Teleskopmastfahrzeug (TKM) | 271,00 |
| 2.9. Feuerlöschboot (FB) | 346,00 |
| 2.10. Einsatzleitwagen (ELW) | 44,00 |
| 2.11.Einsatzleitwagen für Großschaden-  einsätze (ELW 3) | 312,00 |
| 2.12. Rüstwagen (RW) | 48,00 |
| 2.13. Mannschaftswagen (MW) | 44,00 |
| 2.14. Lastkraftwagen (LKW), Lösch- oder Sonderfahrzeug als Transportfahrzeug | 70,00 |
| 2.15. Bus | 70,00 |
| 2.16. Teleskoplader (TL) | 85,00 |
| 2.17. PKW /Kommandowagen | 20,00 |
| **3. Einsatz oder Verleih von feuerwehr-technischen Geräten und Ausrüstungen** | **EUR** |
| 3.1. Tauchpumpe oder Flüssigkeitssauger, je Stunde (Std.) | 4,00 |
| 3.2. Druck-, Saugschlauch oder Strahlrohr, je 24 Std. | 12,00 |
| 3.3. Motorsäge, je Std. | 5,00 |
| 3.4. Stromerzeuger, je Std. | 3,00 |
| 3.5. Pressluftatmer (PA) mit Atemanschluss einschl. Reinigung, Wartung und   Prüfung, je Einsatz | 98,00 |
| 3.6. Taucheranzug mit Tauchgerät und   Zubehör einschl. Reinigung, Wartung und Prüfung, je Einsatz | 164,00 |
| 3.7. Chemikalien-Schutzanzug (CSA) mit Pressluftatmer, einschl. Reinigung, Wartung und Prüfung, je Einsatz  zuzüglich Kosten einer externen De- kontamination oder Kosten der Ersatz- beschaffung bei Unbrauchbarkeit | 188,00 |
| 3.8. Atemschutz-Langzeitgerät einschl. Wartung, Desinfektion und Prüfung,   je Einsatz | 235,00 |
| 3.9. Wärmebildkamera, je Std. | 19,00 |
| 3.10. Atemschutz-Übungsstrecke, je Std.  zuzügl. Personal- und Materialkosten | 2,00 |
| 3.11. zusätzlich für Leistungen nach Ziffer 3.1. bis 3.9.Transportkosten je Transport | 33,00 |
| **4. Reparaturen, Wartungen und sonstige Dienstleistungen** | **EUR** |
| 4.1. Prüfen, Waschen und Trocknen eines Schlauches, je Meter | 1,00 |
| 4.2. Schlauchreparatur, Einbinden eines Schlauches, Kupplungseinband oder Vulkanisieren je Stück. einschl. Klein- material | 14,00 |
| 4.3. Prüfung und Wartung eines Feuerlö- schers je Stück. zzgl. Kosten für Mate- rial, Ersatzteile, Löschmittelfüllung und   -entsorgung | 15,00 |
| 4.4. Montage eines Feuerlöschers je Stück | 14,00 |
| 4.5. Prüfung und Wartung von Wand- und Überflurhydranten je Stück  zzgl. Kosten für Schlauchprüfung,   -wartung, Erneuerung Strahlrohr, Ersatzteile und Material | 27,00 |
| 4.6. Prüfung und Wartung oder Verleih von Atemschutzgeräten, Füllen von Sauer- stoff- und Pressluftflaschen | Personalkosten nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten, Sachaufwand |
| 4.7. Wassermengenmessung an wasserfüh- renden Armaturen, je Stück | 24,00 |
| 4.8. Prüfung zur Aufschaltung /   Erweiterung/Inbetriebnahme einer  Brandmeldeanlage | Personalkosten nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten, Sachaufwand |
| 4.9. Begehung zur Inbetriebnahme einer  Gebäudefunkanlage | Personalkosten nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten, Sachaufwand |
| 4.10. Installation, Prüfung oder Wartung  eines Feuerwehrschlüsseldepots | Personalkosten nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten, Sachaufwand |
| 4.11. zusätzlich für Leistungen nach Ziffer 4.1. bis 4.10. Fahrtkostenpauschale je   Betriebsstätte | 33,00 |
| 4.12. Sicherung bei Start und Landung   eines Hubschraubers auf dem  Gelände der Feuerwehr  (Funkeinweisung, Absperrung,  Landehilfe) | 48,00 |
| **5. Sicherung und Absperrung von Gefahrstellen** | Personalkosten zzgl. Fahr- und Sachaufwendungen (Materialkosten, Vergabe an Fremdfirmen etc.) |
| **6. Verbrauchsmaterialien und Einwegausrüstungen** | Verbrauchsmaterialien, Löschmittel, Öl-Bindemittel, Einwegschutzkleidung,  - ausrüstung etc. zum Selbstkostenpreis |
| **7. nicht belegt** |  |
| **8. nicht belegt** |  |
| **9. Ausbildung, Fortbildung und Unterweisungen/Belehrungen** | **EUR** |
| 9.1. Aus- und Fortbildung | Personalkosten nach Zeitaufwand zzgl. der Kosten für die Gestellung Gerätschaften, Fahrzeugen, Ausrüstung und Lehrmaterial; Sonderlehrgänge und Lehrgangsplätze nach anteiligen Kostenaufwand |
| 9.2. Brandschutzunterweisungen / -belehr-  ungen |  |
| 9.2.1. Brandschutzunterweisung nur  Theorie für bis zu 20  Teilnehmer/innen | 238,00 |
| für jede weitere Person | 27,00 |
| 9.2.2. Brandschutzunterweisung für bis zu  15 Teilnehmer/innen mit Praxisanteil;   Dauer 3 Stunden | 490,00 |
| für jede weitere Person | 45,00 |
| 9.2.3. Erweiterte Brandschutzunterweisung   (Berücksichtigung individueller   Wünsche) Dauer: 5 Stunden | 967,00 |
| Jede weitere Stunde | 92,00 |
| **Sonstige Leistungen** | Für sonstige Leistungen, die in diesem Tarif nicht genannt sind, werden Entgelte nach den Kosten für vergleichbare Leistungen berechnet. |

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Dortmund, den 21.09.2017

Ullrich Sierau

Oberbürgermeister